

Einführung in das Personenrecht

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- die Erlangung von Urteils- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen beschreiben und die rechtlichen Konsequenzen abschätzen.

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Persönlichkeitsschutz
- Natürliche und juristische Personen (Entstehung und Ende)

Ausgewählte Anwendungsbeispiele aus dem Lehrplan:

- Personenrecht auf Rechtssituationen von Jugendlichen anwenden (z.B. beschränkte Handlungsunfähigkeit vs. Handlungsfähigkeit, Deliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen).
- Erlangung / Verlust von Urteils- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen beschreiben und die rechtlichen Konsequenzen abschätzen.

Inhalt

Rechtssubjekte

Rechtsfähigkeit

Handlungsfähigkeit

Weitere Fähigkeiten

Persönlichkeitsverletzungen

Rechtssubjekte

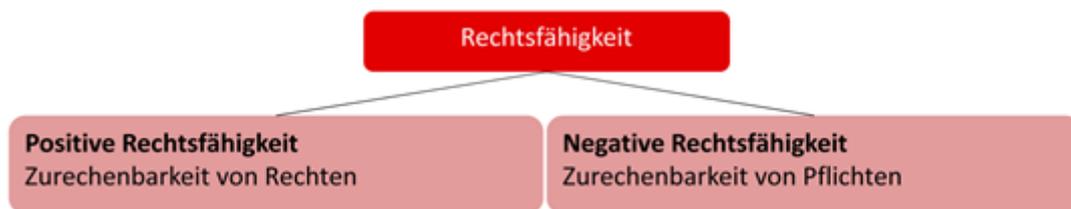
Rechtssubjekte (= Personen) sind Träger von Rechten und Pflichten. Das Gesetz unterscheidet natürliche und juristische Personen. **Natürliche Personen** sind Menschen. **Juristische Personen** sind Rechtssubjekte, die hauptsächlich aus Haftungsgründen vom Gesetzgeber geschaffen wurden (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein, Stiftung usw.). Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (z.B. eine AG) handeln über

Rechtsfähigkeit

Bei natürlichen Personen beginnt die **Persönlichkeit** mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode (vgl. [Art. 31 ZGB](#)). Juristische Personenerlangen erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister (vgl. [Art. 52 ZGB](#)).

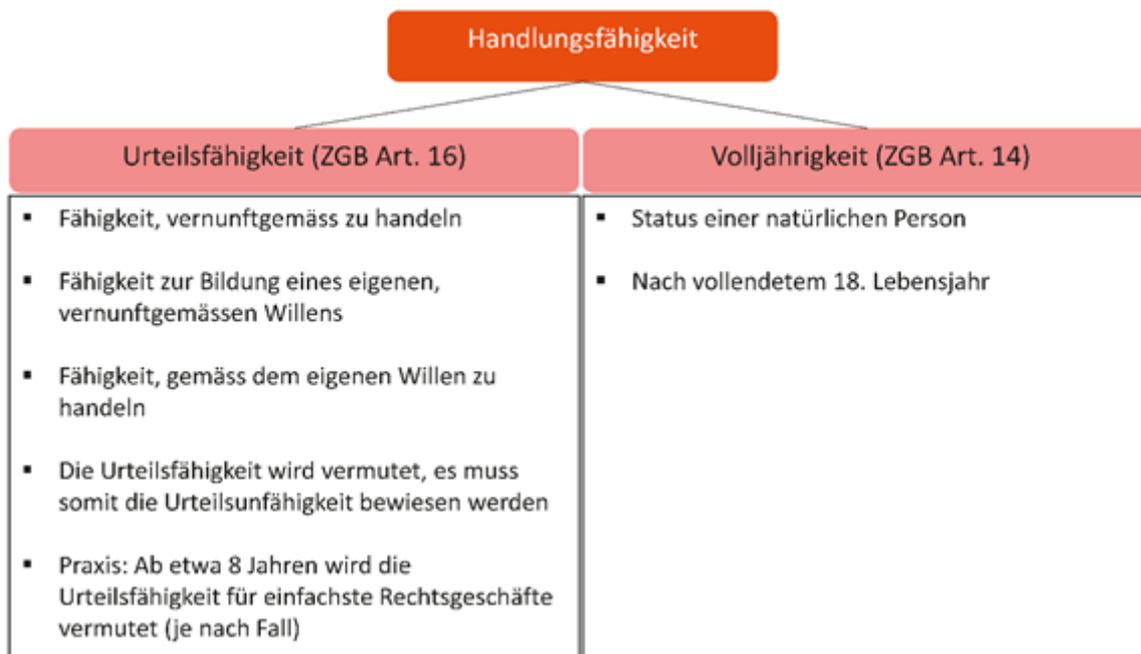
Sobald eine Person die **Persönlichkeit** erlangt hat, können ihr Rechte und Pflichten zugeordnet werden. Die Person ist **rechtsfähig** (Vgl. [Art. 11 ZGB](#) und [Art 53 ZGB](#)).

Beispiel: Karl, 2 Jahre alt kann erben (Recht, positive Rechtsfähigkeit) und wird durch das Erben erbschaftssteuerpflichtig (Pflicht, negative Rechtsfähigkeit).



Handlungsfähigkeit

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit. Eine natürliche Person ist **Handlungsfähig**, wenn sie in der Lage ist, Rechte und Pflichten zu begründen (vgl. [Art. 12 ff. ZGB](#)):



Ist jemand urteilsfähig und volljährig, liegt grundsätzlich **volle Handlungsfähigkeit** vor. Fehlt eine Voraussetzung, liegt **Handlungsunfähigkeit** vor. Wer handlungsfähig ist, hat grundsätzlich die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen ([Art. 12 ZGB](#)). Die Person ist in diesem Sinne **geschäftsfähig**. Der Gesetzgeber grenzt jedoch diese Geschäftsfähigkeit an mehreren Stellen

ein: für bestimmte Rechtsgeschäfte braucht es die Zustimmung des Ehepartners oder des Beistands. Man spricht in einem solchen Fall von **beschränkter Handlungsfähigkeit**.

Wer nicht urteilsfähig oder nicht volljährig ist, vermag grundsätzlich keine rechtliche Wirkung herbeizuführen. Man spricht von **voller Handlungsunfähigkeit**.

Für Urteilsfähige, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, gibt es Ausnahmen der Handlungsunfähigkeit. Sie sind nur **beschränkt handlungsunfähig** und im Rahmen ihres Arbeitserwerbs geschäftsfähig ([ZGB Art. 323](#)). Ausserdem sind sie fähig, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, mit denen sie Vorteile erlangen und die unentgeltlich sind ([ZGB Art. 19](#)).

Handlungsfähigkeit		Handlungs <u>UN</u> fähigkeit (Art. 17 ZGB)	
Volle Handlungsfähigkeit Urteilsfähige, volljährige.	Beschränkte Handlungsfähigkeit Urteilsfähige, volljährige. Es besteht eine gesetzliche Einschränkung.	Beschränkte Handlungsunfähigkeit Urteilsfähige, die noch nicht 18 sind	Volle Handlungsunfähigkeit Urteilsunfähige
Person ist geschäftsfähig Sie kann durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten begründen (vgl. Art. 12 ZGB)	Person ist in Ausnahmefällen nicht geschäftsfähig vgl. Art. 394 ZGB Vertretungsbeistandschaft Art. 396 ZGB Mitwirkungsbeistandschaft Art. 169 ZGB Kündigung oder Verkauf der Familienwohnung Art. 266m+273a OR Kündigung der Familienwohnung Art. 494 OR Bürgschaft bei Verheirateten	Person ist in Ausnahmefällen geschäftsfähig vgl.: Art. 19 ZGB Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Art. 323 ZGB Arbeitserwerb	Person ist nicht geschäftsfähig vgl. Art. 16 ZGB Urteilsfähigkeit Art. 18 ZGB Fehlen der Urteilsfähigkeit Art. 398 ZGB umfassende Beistandschaft

Die **Urteilsfähigkeit** einer Person wird vermutet. Fehlt einer Person die Urteilsfähigkeit, vermag sie unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen keine rechtlichen Wirkungen herbeizuführen (volle Geschäftsunfähigkeit und Deliktsunfähigkeit).

Juristische Personen erlangen die Handlungsfähigkeit durch **Bestellung der gesetzlichen Organe** ([ZGB Art. 54](#)):



Weitere Fähigkeiten

Deliktsfähigkeit	beinhaltet die Fähigkeit, zivilrechtliche Verantwortung (z.B. Schadenersatzpflicht bei einer unerlaubten Handlung im Sinne von OR Art. 41) übernehmen zu müssen. Urteilsfähigkeit genügt für die Deliktsfähigkeit (ZGB Art. 19 Abs. 3).
Strafmündigkeit	ist das strafrechtliche Gegenstück zur zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit. Die Strafmündigkeit nach Jugendstrafrecht wird mit 10 Jahren erreicht. Für Straftaten, die nach dem 18. Lebensjahr begangen werden, gilt Erwachsenenstrafrecht.
Parteifähigkeit	ist das prozessuale Abbild der Rechtsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, in einem Prozess oder Betreibungs- oder Verwaltungsverfahren als Partei aufzutreten (wer rechtsfähig ist, ist auch parteifähig).
Prozessfähigkeit	ist das Spiegelbild der Handlungsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, selber in eigener Person einen Prozess oder ein Betreibungsverfahren zu führen (wer handlungsfähig ist, ist auch prozess- und betreibungsfähig).

Beispiele: Fähigkeiten

- Paula (31), ledig, kann uneingeschränkt alle Rechtshandlungen tätigen und ist voll deliktsfähig (volle Handlungsfähigkeit einer volljährigen und urteilsfähigen Person).
- Bianca (39), verheiratet, kann grundsätzlich alle Rechtshandlungen tätigen. Eine Bürgschaft kann sie nur mit Zustimmung ihres Ehegatten eingehen. Die Kündigung der ehelichen Wohnung muss von beiden Ehegatten unterzeichnet sein (Beschränkung der Handlungsfähigkeit einer volljährigen, urteilsfähigen und verheirateten Person).
- Angela (17) kann sich im Umfang ihres Lehrlingslohns ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verpflichten und rechtsgültig einen Kaufvertrag für ein Fahrrad unterzeichnen (Vertragsfähigkeit im Sinne von ZGB Art. 323, Ausnahme von der Handlungsunfähigkeit einer minderjährigen urteilsfähigen Person).
- Barbara (11) kann ihre Mitgliedschaft beim Pony Club, welche sie aus ihrem Taschengeld selber bezahlt, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kündigen (Geschäftsfähigkeit nach ZGB 19 Abs. 2, Ausnahme von der Handlungsunfähigkeit einer minderjährigen urteilsfähigen Person).
- Beate (102), verwitwet, Insassin eines Pflegeheims, hat nur noch eine sehr beschränkte Wahrnehmung und ist deshalb nicht mehr urteilsfähig (volle Handlungsunfähigkeit einer nicht urteilsfähigen Person).

Persönlichkeitsverletzungen

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz das Gericht anrufen ([Art. 28 ZGB](#)).

Widerrechtlich ist grundsätzlich jeder Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut (Leib und Leben, Eigentum, Ehre, usw.). Nur dort wo das **Gesetz** einen solchen Eingriff erlaubt (z.B. amtliche Handlung einer Behörde oder Notwehr), bei **Einwilligung** des Geschädigten oder wenn die Verletzung aus **überwiegenden Interessen** geschieht, ist der Eingriff in die Persönlichkeit nicht widerrechtlich.

Der Verletzte kann beantragen:

1. eine drohende Verletzung zu verbieten
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen
3. die Widerrechtlichkeit festzustellen

[Quiz Fähigkeiten](#)

[Quiz Widerrechtlichkeit](#)

[Fall kosmetische Eingriffe](#)